

# SPORTFISCHERVEREIN HAMELN UND UMGEGEND e.V.

## GEWÄSSERORDNUNG

### VORWORT

Die Gewässerordnung ist keine Sammlung ausgeklügelter Vorschriften, sondern sie wurde durch langjährige Erfahrungen in einfachen, aber notwendigen Bestimmungen zusammengestellt, die für jeden waidgerechten Angler selbstverständlich sind und nicht als Last empfunden werden. Jeder Angler verhält sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer sein Eigentum, das er nach besten Kräften schont, hegt, pflegt und vor aller Minderung und Beschädigung schützt. Er tritt denen entgegen, die sich anders verhalten und zeigt sich als Schützer der Natur und Umwelt. Gewässer und Landschaft sollen nicht nur gegenwärtig, sondern auch den noch heranwachsenden Generationen Fangmöglichkeit und Erholung bieten.

Angler, Dein Recht ist: Anteil zu haben an dem großen Schatz, den die Fischgewässer bergen; Deine Pflicht ist; diesen Hort zu schützen, zu hegen und zu pflegen.

Sei allen ein Vorbild in Deiner Liebe zur Natur und beweise sie in Deiner Achtung vor ihren Geschöpfen.

## 1.0 Die Nebengewässer der Weser

### § 1 bis § 15 wie Bezirks-gewässerordnung der Weser

#### §16

Der Hamelner Hafen darf nur von 25 Sportfischern gleichzeitig befischt werden.

#### §17

Für das Beangeln des Sportboothafens an der Weser bei Fluß – km 132.220 rechts (Tündernische Warte) gelten nach dem derzeit gültigen Pachtvertrag folgende Zusatzregelungen:

#### Auszug aus dem Pachtvertrag §3:

1. Die Ausübung der Fischerei ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober des Pachtjahres nur mit der nachfolgenden Einschränkung möglich: Zum Wochenende, von Freitag 12,00 Uhr bis Sonntag 24,00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen (wie Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrt, Pfingstmontag und 03. Oktober) ist die Befischung verboten.
2. Der Sportboothafen darf höchstens von 5 Sportfischern gleichzeitig befischt werden. Das Betreten der Anleger und Wasserfahrzeuge ist nicht gestattet. Die Ausübung der Sportfischerei darf nur vom Ufer aus erfolgen.

3. Wasserfahrzeuge haben gegenüber der Fischerei ein absolutes Vorrecht. Fischereigeräte müssen gegebenenfalls vorübergehend aus dem Wasser genommen werden.

## 2.0 Die Saale und Hamel

### §1

Der Vereinerlaubnisschein wird als Tageskarte ausgegeben und ist schon bei seiner Bestellung zu bezahlen.

Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Tageskarte am gleichen, spätestens aber am darauffolgenden Tag morgens der Ausgabestelle zurückzugeben.

### §2

Die Fangmeldung ist mit dem Tagesschein abzugeben.

§3 bis § 6 wie Bezirksgewässerordnung für die Weser

### §7

Es ist nur eine Handangel mit künstlichem Köder erlaubt, Stahlvorfach ist nicht erforderlich. Alle Salmoniden haben ein Schonmaß von 28 cm.

## § 8

Nur Spinn- und Fliegenangel sind erlaubt.

## § 9 bis § 15

sinngemäß wie die Bezirksgewässerordnung der Weser

## 3.0 DIE BAGGERSEEN

### § 1 bis § 5

sinngemäß wie Bezirksgewässerordnung der Weser

### §6

Für das Parken von Fahrzeugen sind nur öffentliche Wege, oder die kenntlichgemachten Parkplätze zu benutzen (sonst wie Bezirksgewässerordnung der Weser). Das Betreten der an den Gewässern liegenden Betriebsanlagen ist untersagt. Abgestellte Fahrzeuge dürfen die Zufahrten und den Betriebsablauf nicht behindern.

### §7 bis §15

sinngemäß wie Bezirksgewässerordnung der Weser

## 4.0 ALLGEMEINES

### 4.1 Fangbeschränkungen

Fangbeschränkungen werden vom Gewässerausschuß vorgeschlagen, vom Vorstand beschlossen und sind auf dem gültigen Erlaubnisschein auszudrucken.

### 4.2 Gewässersperre

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Vereinsveranstaltungen Gewässer zeitweilig zu sperren.

### 4.3 Fangmeldungen

Die Fangmeldung ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres getrennt nach den Gewässern und aufgegliedert in Fischarten, Stückzahl und kg aufzustellen und beim Vorstand abzugeben (Fehlanzeige ist erforderlich). Die Beweispflicht zur Abgabe obliegt dem Mitglied. Für nicht termingerecht abgegebene Fangmeldung ist ein Bußgeld in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des jeweiligen Jahresbeitrages, zuzüglich anfallender Verwaltungsgebühren, zu entrichten.

### 4.4 Arbeitseinsätze (Gewässerdienst)

Jedes Mitglied bis zum vollendeten 55. Lebensjahr kann durch den Vorstand zu gemeinschaftsdienstlichen Arbeiten an Vereinseinrichtungen aufgefordert werden. Die Aufforderung muß so rechtzeitig erfolgen, dass die erforderliche

schriftliche Entschuldigung des Aufgeforderten bis spätestens drei Tage vor dem festgesetzten Termin beim Vorstand eingehen kann.

**Das entschuldigt fehlende Mitglied wird zu einer späteren Aktion erneut eingeladen. Bei erneuter Verhinderung ist ein Mehrbetrag in Höhe von 50% vom Jahresbeitrag innerhalb von 14 Tagen an die Vereinskasse zu entrichten.**

**Bei unentschuldigtem Fehlen wird ein vom Vorstand festgelegter Mehrbetrag in Höhe von 75% vom Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Mehrbetrages wird auf der jeweiligen Einladung mitgeteilt.**

Die Befreiung vom Arbeitseinsatz über einen längeren Zeitraum bedingt durch schwerwiegende Gründe (Gesundheit), erfordert einen schriftlichen Nachweis. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Mitglieder am Gewässer zu kurzen Arbeiten (ca. 1 Stunde) heranzuziehen.

#### 4.5 Beweissicherung bei Fischsterben und Gewässerverunreinigungen

Beim Feststellen von Fischsterben und Gewässerverunreinigungen ist das Angeln sofort einzustellen. Zur Beweissicherung ist folgendes zu unternehmen:

- a. die nächste Polizeistation zu benachrichtigen
- b. entweder den Vorsitzenden, oder den Gewässewart, oder den Wasserschutzwart, oder ein Mitglied des Gewässerausschusses unverzüglich unterrichten

- c. mit den Beamten, oder anderen Zeugen für die Entnahme von Wasserproben sorgen und zwar mindestens eine Probe unterhalb der Einleitungsstelle und eine Probe aus der Einleitungsstelle selbst

## 5.0 INKRAFTTRETEN

Diese Gewässerordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Alle früheren Vereinsvorschriften, soweit sie die Gewässerordnung betreffen, sind damit ungültig.

Raum für Notizen